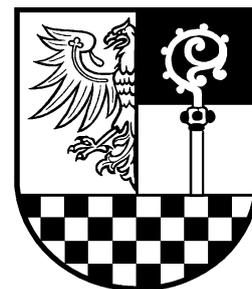


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

22. Jahrgang Luckenwalde, 18. Dezember 2014

Nr. 46

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises.....	3
Beschlüsse der 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2014.....	3
Vorlagennummer: 5-2169/14-IV	3
Vorlagennummer: 5-2148/14-III/1	4
Vorlagennummer: ohne	4
Vorlagennummer: 5-2186/14-LR/1	5
Vorlagennummer: 5-2202/14-LR.....	5
Vorlagennummer: 4-2027/14-I	5
Vorlagennummer: 4-2028/14-I	5
Vorlagennummer: 5-2144/14-II/1	5
Vorlagennummer: 5-2180/14-LR.....	6
Vorlagennummer: 5-2185/14-KT.....	6
Vorlagennummer: 5-2176/14-II	7
Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming	7
Vorlagennummer 5-5072/14-I	10
Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming (Fahrbibliotheksgebührensatzung)	10
Vorlagennummer: 5-2146/14-III	13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	13
Vorlagennummer: 5-2124/14-III	15
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen	15
Vorlagennummer: 4-1932/14-KT/1	18
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012.....	18

Vorlagennummer: 4-1930/14-KT.....	20
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung).....	20
Vorlagennummer: 4-1931/14-KT/1.....	24
Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen des Kreistages.....	24
Vorlagennummer: 4-1947/14-KT/1.....	27
Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.....	27
Vorlagennummer: 5-2135/14-III.....	35
Vorlagennummer: 5-2208/14-II.....	36
Vorlagennummer: 5-2185/14-KT.....	36
Vorlagennummer: 5-2191/14-KT.....	36
Vorlagennummer: 5-2177/14-KT.....	36
Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7230 Abschnitt 040 vom Knotenpunkt L 70/K 7230 (Netzknoten 3845 009) bis zum Knotenpunkt K 7230/ B 246 (Netzknoten 3745 023) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Trebbin.....	37

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 4. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2014

Der Kreistag beschloss in seiner öffentlichen Sitzung

Vorlagennummer: 5-2169/14-IV

Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, dafür Sorge zu tragen, dass die FBB GmbH mit der Sanierung der Nordbahn und der temporären Nutzung der Südbahn erst beginnt, wenn der baulich zu leistende passive Schallschutz zu einhundert Prozent gemäß Gerichtsbeschluss bzw. gemäß Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss umgesetzt ist.

Der Kreistag fordert die Landesregierung Brandenburg ferner auf, sich für eine umgehende Selbstverpflichtung der FBB einzusetzen, den von der temporären Nutzung der Südbahn betroffenen Eigentümern eine Lärmrente zu zahlen, sollte der Schallschutz ohne Verschulden der Bürger nicht rechtzeitig umgesetzt werden können. Hierfür ist eine umsetzbare, geeignete Anspruchsermittlung, die die bautechnischen und schallschutztechnischen Standards beachtet, rechtzeitig sechs Monate vor Eröffnung des Flugbetriebs für alle Grundstücke, die im Bereich der Südbahn liegen (siehe im Internet veröffentlichte Karte des Flughafens), den Bürgern auszuhändigen.

Kein Verschulden für eine Verzögerung trifft die anspruchsberechtigten Bürger, wenn die FBB bzw. die Ingenieurbüros ungeeignete Anspruchsermittlungen vorlegen, in der

- Wohnküchen wegen einer angeblich zu geringen Fläche vom Schallschutz ausgeklammert worden sind,
 - Wohnräume wegen fehlender Raumhöhe oder fehlender Belichtung als nicht anspruchsberechtigt angesehen werden, obwohl das Wohngebäude in der bebauten Ortslage liegt und Bestandsschutz aufweist,
 - Innendämmungen mit entsprechenden Wohnflächenverlusten vorgesehen werden, die der Bürger nicht dulden will,
 - bautechnische Standards verletzt werden, wie z.B. Innendämmungen ohne ausreichende Dampfdiffusionssperre (fehlende U-Wertberechnungen etc.),
 - schallschutztechnische Standards verletzt werden, wie z.B. Abriss von schweren, schallschutztechnisch günstig wirkenden Innenverkleidungen (Kalkgipsputz auf Heralkitplatten oder auf Schilfrohrputz und Bretterschalung),
- oder
- Bürger aufgrund ungeeigneter Festlegungen der FBB zu Verfahrensfragen, insbesondere zu Beauftragung, Gewährleistung, Abnahme und Baumängelbeseitigung und aufgrund einer fehlenden Unterzeichnung des Schallschutzkonzeptes und fehlender Verantwortungsübernahme der FBB für die Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen und aufgrund fehlender Regelungen für Vorfinanzierungen Firmen unter diesen Maßgaben nicht beauftragen wollen.

Der ausgezahlte Betrag der Lärmrente darf zu keinem Zeitpunkt von der Summe des baulichen Schallschutzes in Abzug gebracht oder auf eine Entschädigung im Kappungsfall (30%-Regelung) angerechnet werden.

Die Lärmrente ist für jede betroffene bewohnte Wohneinheit im Voraus zu entrichten und beträgt zehn Prozent der Summe des Schallschutzes laut jüngster Anspruchsermittlung (ASE) für die Wohneinheit. Die Rente kann nur nach Antragstellung gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von betroffenen Wohneinheiten auf Grundlage der Übersichtskarte Teilvollzugsgebiete temporäre Nutzung Südbahn Stand April 2014. Für den Fall, dass statt baulicher Umsetzung von Schallschutz letztlich doch die Entschädigungsregelung (Kappungsfall) greift, ist dem Bürger bis zur Mitteilung dieses Sachverhaltes die Lärmrente auf Grundlage der jüngsten ASE auszusahlen.

Jeder Bürger, der seine Ansprüche geltend gemacht hat, erhält einen Betrag in Höhe von 5% der Pauschalsumme berechnet für ein Jahr aufgeteilt auf die jeweiligen Monate, denen er ohne Schutz bzw. Schutzmöglichkeit dem Fluglärm ausgesetzt ist, ausgezahlt.

Kann die FBB oder die Ingenieurbüros gegenüber dem LUBB oder gegenüber dem Flughafenberatungszentrum nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Beauftragung von Firmen vorliegen - sofern 6 Monate für die Baufertigstellung vorgemerkt worden sind - entfällt der Anspruch auf Lärmrente.

Bei Anspruchsermittlungen zur Entschädigung, bei denen der durch die FBB und die Ingenieurbüros ermittelte Betrag rechtsstreitig ist, ist solange die rechtliche Einschränkungen für eine Beauftragung von Firmen bestehen, ebenfalls von einer Lärmrente auszugehen. Die Voraussetzungen für die Zahlung einer Lärmrente entfallen, wenn die FBB sich bereit erklärt, auch weitergehende Ansprüche von Bürgern unabhängig von der erstmaligen Auszahlung des Entschädigungsbetrages dem Grunde nach anzuerkennen.

Vorlagennummer: 5-2148/14-III/1

Der Landkreis Teltow-Fläming fordert die Landesregierung Brandenburg auf, im Bundesrat mit einer Gesetzesinitiative zu bewirken, dass die finanziellen Lasten der Energiewende gleichmäßig auf die Energieverbraucher verteilt werden. Es wird eine Neuregelung des Netzentgeltsystems gefordert, die insbesondere vorsieht, dass die Kosten für die Netzentgelte bundesweit einheitlich zu tragen sind.

Darüber hinaus wird die Landesregierung Brandenburg aufgefordert, ihre eigenen energiepolitischen Gestaltungsspielräume zu nutzen, um eine bezahlbare Energieversorgung für die Bürger und Unternehmen in Brandenburg zu gewährleisten. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien in Brandenburg muss sich an den Bedarfen und der Akzeptanz in der Bevölkerung orientieren.

Vorlagennummer: ohne

Der Kreistag unterstützt im Grundsatz das Anliegen des CDU-Antrages (5-2130/14-KT) für mehr Transparenz, Steuerung und Kontrolle im Umgang mit den kreisbeteiligten Unternehmen zu sorgen.

Er beauftragt deshalb die Landrätin:

- a) regelmäßig im Sinne des § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über wichtige Angelegenheiten der wirtschaftlichen Beteiligungen des Landkreises zu berichten,

- b) die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zu überarbeiten und bis zum September 2015 einen entsprechenden Beschlussvorschlag in den Kreistag einzubringen. Dabei sind in der Richtlinie insbesondere Festlegungen zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführung, Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, freiwilligen Zuwendungen, Geschäften der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern, Risikogeschäften und Abweichungen von beschlossenen Wirtschaftsplänen zu treffen.

Vorlagennummer: 5-2186/14-LR/1

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, den Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Teltow- Fläming mbH (SWFG) abzuschließen.

Vorlagennummer: 5-2202/14-LR

1. Der Landkreis beteiligt sich am Antragsverfahren im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ im Bereich „Partnerschaften für Demokratie“.
2. Der Landkreis stellt eine interne Koordinierungsstelle mit 0,75 VzÄ zur Verfügung und stattet sie mit den entsprechenden Sachmitteln aus.
3. Der Landkreis verpflichtet sich, die finanzielle Beteiligung am Jugendfonds und dem Aktions- und Initiativfonds entsprechend der Programmleitlinien für 2016 und 2017 mit 5.000 Euro jährlich und 2018 und 2019 mit 10.000 Euro jährlich zu sichern.
4. Aus Mitteln der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse werden vom Landkreis jährlich 40.000 Euro für Projektarbeit zugesichert, über deren Vergabe der Begleitausschuss entscheidet.

Vorlagennummer: 4-2027/14-I

das Schwerpunktthema „Sport für Frauen und Mädchen“ für die Sportförderung 2015.

Vorlagennummer: 4-2028/14-I

die Verlängerung der Laufzeit der Sportförderrichtlinie bis zum 31.12.2015.

Vorlagennummer: 5-2144/14-II/1

Der Kreistag unterstützt die Bildung einer Jugendberufsagentur. Der Kreistag fordert die Verwaltung auf, über den aktuellen Stand der Bildung der Jugendberufsagentur auf den Sitzungen der Kreistage zu informieren.

Vorlagennummer: 5-2180/14-LR

1. Das Personalentwicklungskonzept wird zur Kenntnis genommen.
2. Über den Stand der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes, einschließlich der Anlage, und damit verbundener haushaltsrelevanter Sachverhalte ist der Kreistag halbjährlich zu informieren.
3. Der Kreistag entscheidet zu gegebener Zeit über die Anzahl der Beigeordneten (§ 16 der Hauptsatzung).

Vorlagennummer: 5-2185/14-KT

1. Die Entsendung von Herrn Dirk Steinhausen als stellvertretendes Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der MBS in Potsdam wird zurückgenommen.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming entsendet Herrn Michael Wolny als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

Vorlagennummer: 5-2176/14-II

**Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für Leistungen des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming**

Auf Grund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 32), in Verbindung mit dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 32), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming vom 16.02.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 25.02.2011) wird wie folgt geändert:

Das Verzeichnis zur Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming (§ 2 Satz 2) wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Bescheinigungen und Zeugnisse		
1.1	<i>Medizinalaufsicht</i>		
1.1.1	Bescheinigung zur Vorlage bei den Krankenkassen Erstmeldung	je Bescheinigung	17,00 €
1.1.2.	Veränderungsmeldung	je Bescheinigung	10,00 €
1.2	<i>Sozialpsychiatrischer Dienst</i>		
1.2.1	Bescheinigung anlässlich einer medizinisch- psychologischen Untersuchung (MPU)	je Bescheinigung	25,00 €
2.	Amtsärztliche Bescheinigungen und Zeugnisse		
2.1	HIV-Test (Blutentnahme und Bescheinigung)	je Bescheinigung	12,00 €
2.2	Amtsärztliche Beurteilung zum Drogenmissbrauch (Drogentest)	je Gutachten	32,00 €
2.3	Drogenscreening (Wiederholungsuntersuchung)	je Untersuchung	14,00 €
2.4	Befundung Röntgen-Aufnahme	je Befundung	11,00 €
2.5	Abstammungsuntersuchung (Identitätsprüfung und Materialentnahme)	je Untersuchung	40,00 €

2.6	Bescheinigung/Zeugnis für Langzeit-Auslandsaufenthalt	je Bescheinigung	27,00 €
3.	Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen		
3.1	<i>Allgemein</i>		
3.1.1	Amtsärztliches Attest (ohne Untersuchung)	je Attest	12,00 €
3.1.2	Amtsärztliche Untersuchung (symptombezogene Untersuchung)	je Untersuchung	36,00 €
3.1.3	Amtsärztliche Untersuchung (vollständige Untersuchung)	je Untersuchung	56,00 €
3.1.4	Testpsychologische Diagnostik	je Testung bis 150 Min. 151 bis 210 Min. ab 211 Min.	104,00 € 124,00 € 145,00 €
3.2	<i>Beamte</i>		
3.2.1	Einstellungsuntersuchung / Verbeamtung	je Untersuchung	95,00 €
3.2.2	Dienstfähigkeit	je Untersuchung	158,00 €
3.2.3	Dienstunfall	je Untersuchung	105,00 €
3.2.4	Beihilfesachen	je Auftrag bis 10 Min. 11 bis 45 Min. ab 46 Min.	18,00 € 54,00 € 81,00 €
3.2.5	Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme nach BhV (nach Aktenlage)	je Bescheinigung	23,00 €
3.2.6	Ambulante oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme nach BhV (mit amtsärztlicher Untersuchung)	je Untersuchung	54,00 €
3.3.	<i>Angestellte</i>		
3.3.1	Einstellungsuntersuchung	je Untersuchung	72,00 €
3.3.2	Beurteilung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit	je Untersuchung	79,00 €
4.	Amtsärztliche Untersuchung zur Kraftfahrereignung		
4.1	zur Verlängerung Führerschein Kl. C, C1, CE, C1E u. a.	je Untersuchung	56,00 €
4.2	zur Wiedererlangung des Führerscheins	je Untersuchung	78,00 €
4.3	Verkehrsmedizinische Begutachtung bei Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kfz im Auftrag des Straßenverkehrsamtes		
4.3.1	Erstuntersuchung	je Untersuchung bis 120 Min. 121 bis 180 Min. ab 181 Min.	134,00 € 190,00 € 245,00 €
4.3.2	Wiederholungsuntersuchung	je Untersuchung	103,00 €
5.	Spezifische amtsärztliche Untersuchungen		
5.1.	Adoption	je Untersuchung	65,00 €
5.2	Feststellung/Beurteilung Prüfungsfähigkeit	je Untersuchung	74,00 €

5.3	Feststellung Anspruch auf Kindergeld bei Krankheit (Familienkasse) Erstuntersuchung Wiederholung (nach Aktenlage)	je Untersuchung je Bescheinigung	36,00 € 18,00 €
5.4	Berufstauglichkeit	je Untersuchung	52,00 €
5.5	Sportärztliche Untersuchung	je Untersuchung	38,00 €
5.6	Feststellung der gesundheitlichen Eignung und Zuverlässigkeit im Waffengebrauch	je Untersuchung bis 60 Min. 61 bis 120 Min. ab 121 Min.	65,00 € 123,00 € 180,00 €
6.	Medizinisch-apparative Untersuchungen		
6.1.	Blutentnahme (i. v.)	je Entnahme	9,00 €
6.2	Tuberkulinhauttest (THT)	je Test	12,00 €
6.3	Sehtest	je Test	15,00 €
6.4	Tonaudiogramm (Hörtest)	je Test	9,00 €
6.5	Ruhe-EKG	je Untersuchung	16,00 €
6.6	Lungenfunktionsanalyse	je Untersuchung	13,00 €
7.	Reisemedizin		
7.1	Reiseberatung	je Beratung	15,00 €
7.2	Impfleistung nach Reiseberatung	je Impfung	5,00 €
7.3	Impfleistung einschließlich Beratung und Aufklärung zur Impfung, Dokumentation	je Impfung	12,00 €
7.4	Impfleistung für Parallelimpfung	je Impfung	4,00 €
7.5	Ärztliche Bescheinigung	je Bescheinigung	14,00 €

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für Leistungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer 5-5072/14-I

**Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming
(Fahrbibliotheksgebührensatzung)**

Aufgrund des 131 (1) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. d. Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Fahrbibliothek ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Fahrbibliothek. Minderjährige Benutzer und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Fahrbibliotheksausweis

Für die Ausstellung eines Fahrbibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

1. Fahrbibliotheksausweis für 12 Monate
 - a) für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 10,00 €
 - b) für Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studierende an Hoch- oder Fachhochschulen, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende 7,00 €
 - c) für Schülerinnen und Schüler ab dem 6. Lebensjahr und Auszubildende bis 18 Jahre 2,50 €
 - d) für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II) und (SGB II) und Sozialgesetzbuch zwölftes Buch /SGB XII) 3,50 €
 - e) für juristische Personen/unselbständige Einrichtungen 18,00 €
2. Fahrbibliotheksausweis für 6 Monate jeweils 50 % der Gebühren gemäß Ziffer 1 Bst. a) – e)
3. Ersatzexemplar bei Verlust 1,50 €

§ 3
Vorbestellungen

- (1) Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt pro Medium 0,50 €.
- (2) Die anfallenden Kosten für die Bestellung von nicht im Bestand der Fahrbibliothek vorhandenen Bücher über den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken sind vom Benutzer als bare Auslagen zu tragen.

§4
Säumnisgebühren

Für die Überschreitung der Leihfrist werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	4,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3,00 € (plus Porto)

weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	9,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	7,00 € (plus Porto)

weiteren 14 Tagen nach Abgabetermin

für Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	17,00 € (plus Porto)
für Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	13,00 € (plus Porto)

§ 5
Mahngebühren

Die Mahngebühren gemäß § 10 Benutzungssatzung betragen 4,00 € zuzüglich Porto.

§ 6
Einarbeitung eines Ersatzexemplars

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines Mediums nach Beschädigung oder Verlust im Sinne des § 11 (3) Benutzungssatzung wird bei Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 3,00 € und ohne Wiederbeschaffung durch den Benutzer eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7
Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung

Für einen Rechercheauftrag oder eine Literaturzusammenstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8
Fotokopien, Computerausdrucke

Für die Anfertigung von Fotokopien und Computerausdrucke werden folgende Gebühren erhoben:

Anfertigung von Fotokopien:	
DIN A 4 für jede Seite	0,10 €
DIN A 3 oder größer für jede Seite	0,15 €
Anfertigung von Computerausdrucken:	
schwarz-weiß je angefangene Seite	0,20 €
farbig je angefangene Seite	0,50 €

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 2 festgesetzten Gebühren werden mit der Aushändigung des Fahrbibliotheksausweises zur Zahlung fällig. Die Gebührenfestsetzung kann formlos erfolgen.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit Verwirklichung der in der Benutzungssatzung geregelten gebührenpflichtigen Tatbestände.
- (3) Die Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides an den Benutzer zur Zahlung fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Fahrbibliothek des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2006) außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2146/14-III**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2015 mit Beschluss 5-2146/14-III folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2
Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Inanspruchnahme | |
| - eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 501,20 € |
| - eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 252,10 € |
| - eines Notarztes | 246,00 € |
| - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 237,40 € |
| - eines Rettungswagens für den Krankentransport | 237,40 € |
| 2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,41 € erhoben. | |

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5 **Inkrafttreten, Außerkraftsetzung**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für ein Jahr.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2013) außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2124/14-III

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen
der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen**

Auf Grund § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen) sind Übergangswohnheime und Übergangswohnungen.

(2) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 28. November 2013 (ABI.52/13 S 3053), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(3) Als Übergangswohnungen werden Wohneinheiten bezeichnet, die vom Landkreis Teltow-Fläming angemietet werden und der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(4) Wohnungen, die auf Grund eines privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, sind keine Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung im Sinne dieser Satzung.

(5) Benutzer eines Übergangswohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gem. § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen wird.

(6) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Übergangseinrichtungen ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen nach § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der Benutzer den jeweiligen Regelsatz nach § 28 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung überschreitet.

Dies gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gem. § 19 Abs. 1 SGB XII entsprechend.

§ 3
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.

(2) Ehegatten haften gesamtschildnerisch für die entstehenden Gebühren, sofern die Ehe bereits vor der Zuweisung in die Übergangseinrichtung bestanden hat.

(3) Eltern haften gesamtschildnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Übergangseinrichtung benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Teltow-Fläming zu benutzen hat. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung durch den Landkreis Teltow-Fläming Beauftragten.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Teltow-Fläming erhoben.

(3) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Monaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Teltow-Fläming zu entrichten.

§ 5
Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen

- a) 56,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
- b) 114,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
- c) 147,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

(2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen

- a) 118,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
- b) 147,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

(3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 147,00 EUR pro Person.

(4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9:00 Uhr vollzogen sind.

Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(6) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch Krankenhausaufenthalt, Urlaub und Schulbesuch entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Ist die Differenz zwischen dem Einkommen nach § 82 SGB XII und Regelsatz § 28 SGB XII niedriger als die in den Abs. 1 bis 4 festgelegte Nutzungsgebühr, beträgt die festzusetzende Gebührenforderung nur die Höhe des sich ergebenden Differenzbetrages.

§ 6

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Erhalten Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner den Landkreis Teltow-Fläming unverzüglich und aufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 erneut zu überprüfen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 27. Januar 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 26. Februar 1999, Nr. 6) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 24. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 30. März 2005, Nr. 8) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 4-1932/14-KT/1

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012**

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 27 vom 25. September 2012, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „3 Mio. Euro“ werden durch die Worte „1 Mio. Euro“ ersetzt.

2. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

**„§ 17
Kreisbedienstete**

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13 TVöD.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes. „

3. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

**„§ 18
Angemessenheit von Vergütungen bei Vertretung in Unternehmen**

Für die Vertretung des Landkreises Teltow-Fläming in Unternehmen wird die angemessene Höhe der Vergütungen wie folgt bestimmt:

- (a) für Mitglieder des Unternehmensgremiums auf insgesamt 900 € jährlich,
- (b) für Vorsitzende des Unternehmensgremiums auf insgesamt 1.500 € jährlich.“

4. Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden die §§ 19 bis 21.

5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Abbildung des Dienstsiegels wird durch folgende Abbildung ersetzt:

”



“

Artikel 2 **Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 4-1930/14-KT**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages**

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - (a) die/der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 €
 - (b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 250 €
 - (c) die/der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/Landrat ist, in Höhe von 840 €
 - (d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 200 €
- (3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.
- (4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung.

- (7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Buchstabe b.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3

Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (2) Fraktionsmitgliedern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € gezahlt.
- (3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an:
 - (a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind,
 - (b) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind.
- (7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionen gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

**§ 4
Verdienstaufschlag**

- (1) Ein Verdienstaufschlag der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (Brutto) je Stunde begrenzt.
- (2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € (Brutto) je Stunde.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstaufschlag, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

**§ 5
Reisekosten**

- (1) Reisekosten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.
- (3) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.
- (4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.
- (5) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 30.10.2008 außer Kraft.

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 4-1931/14-KT/1**Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Bereitstellung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen des Kreistages****1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage**

- (1) Für den notwendigen Aufwand im Kreistag bei der Aufgabenwahrnehmung werden den Fraktionen Haushaltsmittel des Landkreises zur Selbstbewirtschaftung bereitgestellt. Diese Mittel dienen ausschließlich der fraktionsspezifischen Tätigkeit. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- (2) Für die Verwendung der Mittel ist der Runderlass Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern – Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften – vom 4. Dezember 2013 maßgebliche Rechtsgrundlage.

2. Zuwendungen

- (1) Sind in der jeweils geltenden Haushaltssatzung Mittel für die Fraktionsarbeit festgesetzt, erfolgt die Verteilung der Zuwendungen für ein Haushaltsjahr nach folgendem Modus:
 - (a) jede Fraktion erhält jährlich pro Fraktionsmitglied einen Kopfbetrag in Höhe von 100 €. (insgesamt = 5.600 €)
 - (b) Die verbleibenden Restmittel werden für jede Fraktion als fester Sockelbetrag in gleicher Höhe ausgezahlt.

Der Kopfbetrag verringert sich im Falle des Austritts eines Fraktionsmitgliedes aus der Fraktion mit Ablauf des Monats, zu welchem der Austritt erklärt wurde.

- (2) Die auf diese Weise errechnete Fraktionszuwendung ist die Maximalzuwendung der jeweiligen Fraktion; sie ist kein Festbetrag.

3. Antragstellung

- (1) Die Fraktionen melden dem Büro des Kreistages jährlich bis zum 31.12. den Bedarf an finanziellen Mitteln für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (2) Fraktionen, die im Laufe des Jahres neu gebildet werden, melden dem Büro des Kreistages ihren finanziellen Bedarf umgehend an.
- (3) In der Bedarfsanmeldung sind die konkret beabsichtigten Aufwendungen darzustellen.

4. Verwendungsbestimmungen**4.1. Reisekosten**

Reisekosten für Fraktionsmitglieder oder sachkundige Einwohner im Auftrag der Fraktion dürfen nur dann übernommen werden, wenn die Reise einen konkreten Bezug zur Fraktionsarbeit im Kreistag aufweist.

4.2. Öffentlichkeitarbeit

- (1) Publikationen dürfen sich inhaltlich nur mit Themen befassen, mit denen sich die Fraktion als solche im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag beschäftigt hat. Die Nutzung von Publikationen der Fraktionen für den Wahlkampf (z. B. durch Vorstellung der Kandidaten) ist unzulässig.
- (2) Die finanzielle Beteiligung der Fraktionen an Parteizeitschriften ist unzulässig, da eine Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Verwendung der Fraktionsmittel für eine Öffentlichkeitarbeit, bei welcher der Inhalt eindeutig hinter die werbende Form (z. B. Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern, wie z. B. Kugelschreiber) tritt, ist unzulässig.

4.3. Bewirtungen

- (1) Fraktionsmitglieder dürfen nicht unverhältnismäßig bewirtet werden.
- (2) Belege für die Bewirtung von Gästen der Fraktionssitzungen müssen den Anlass bzw. Zweck der Bewirtung, die Anzahl der bewirteten Personen und den Teilnehmerkreis enthalten.

4.4. Fortbildungskosten

- (1) Aus den Unterlagen der finanzierten Kosten für Fortbildungsmaßnahmen von Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern muss ersichtlich sein, zu welchem Themengebiet die Fortbildungen stattfanden.
- (2) Die Übernahme der Kosten für die Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner im Rahmen von Klausurtagungen ist in der Höhe zulässig, in der ein Anspruch auf Reisekostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz besteht.

4.5. Blumen, Präsente und Spenden

- (1) Blumen und Präsente dürfen nur dann bezahlt werden, wenn sie der Außenrepräsentation dienen und der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist.
- (2) Blumen und Präsente an Mitglieder der Fraktion sowie Bedienstete des Landkreises dürfen nicht finanziert werden.
- (3) Die Ausreichung von Spenden und die Unterstützung von Wohltätigkeitsveranstaltungen sind unzulässig.

4.6. Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung

- (1) Die Beschaffung von Bürotechnik erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (2) Einmalige Investitionen (Anlagegüter mit einem Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 €), darunter insbesondere IT-Systeme wie PC, Laptop, Smartphones, Drucker, Kopierer etc., sind nach Auflösung der Fraktion zurückzugeben, es sei denn, der Landkreis verzichtet auf die Rückgabe.

5. Verwendungsnachweise

- (1) Die Fraktionen übergeben dem Büro des Kreistages bis zum 31. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres bzw. bis innerhalb von einem Monat nach Auflösung der Fraktion einen Verwendungsnachweis. In diesem sind die Erträge und Aufwendungen vollständig wiederzugeben. Die/der Fraktionsvorsitzende bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die bestimmungsgemäße Mittelverwendung.
- (2) Nicht verwendete Mittel sind jährlich innerhalb der Fristen nach Absatz 1 an den Kreishaushalt zurückzuführen.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die zulässige Mittelverwendung kann die Fraktion bis zum Ausgleich der Fehlzahlung von weiteren Fraktionszuwendungen ausgeschlossen werden.
- (4) Die Prüfungskompetenz der überörtlichen Prüfung bleibt durch diese Regelungen unberührt.

6. Sonstiges

Die Fraktionen richten ein Bankkonto ein und teilen dem Büro des Kreistages die Bankverbindung mit.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorlagennummer: 4-1947/14-KT/1**Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

**§ 1
Vorsitz**

- (1) Die/ der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt den Kreistag im Außenverhältnis.
- (2) Die/ der Vorsitzende leitet in den Sitzungen des Kreistages die Verhandlungen sachlich und unparteiisch, prüft die für den Kreistag bestimmten Vorlagen, Anträge und Anfragen in förmlicher Hinsicht und sichert eine formal rechtlich fehlerfreie Beschlussfassung.
- (3) Die/ der Kreistagsvorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des bei der Landrätin eingerichteten Kreistagsbüros.

**§ 2
Einberufung des Kreistages**

- (1) Die/ der Vorsitzende beruft den Kreistag auf der Grundlage eines Jahrestermiplanes ein, der mit den Fraktionen und der Landrätin abgestimmt ist. Die Sitzung findet in der Regel an einem Montag in der Zeit von 17.00 bis 21.00 Uhr statt.
- (2) Wenn es die Geschäftslage erfordert, kann ein zusätzlicher Kreistag einberufen werden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreter beruft die/ der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Sitzung des Kreistages zur Neuwahl innerhalb von zehn Tagen ein.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten sind zu den Sitzungen des Kreistages schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden des Kreistages zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Vorlagen und Anträge sind spätestens mit der Einladung zu verschicken.
- (5) Die regelmäßige Ladungsfrist von zehn Kalendertagen für den Kreistag kann bis auf vier Werktage verkürzt werden bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Die verkürzte Ladungsfrist ist mit der Einladung zu begründen.
- (6) Zu den Kreistagssitzungen sind durch die/ den Vorsitzenden zusätzlich die Personen einzuladen, die auf Antrag der Landrätin teilnehmen sollen.

§ 3
Tagesordnung des Kreistages

Beratungsgegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung sind von den Fraktionen oder von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder von der Landrätin schriftlich bis spätestens zwanzig Kalendertage vor der Sitzung der/ dem Vorsitzenden zu benennen.

§ 4
Sitzungsablauf, Redeordnung

- (1) Die/ der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Landrätin kann vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Beratungsgegenständen das Wort ergreifen.
- (3) Der Kreistag kann vor der Abstimmung über die Tagesordnung Punkte in der Reihenfolge ändern, mit verwandten Punkten verbinden, von der Tagesordnung mit Einverständnis des Einreichers auf einen anderen Sitzungstag verweisen oder Tagesordnungspunkte neu aufnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Die Aussprache erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt die/ der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (5) Der Kreistag kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit und der Anzahl der Rednerinnen/ Redner jeder Fraktion beschließen.
- (6) Wird die Redezeit überschritten, so kann ihm die/ der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Will sich die/ der Vorsitzende an der Beratung inhaltlich beteiligen, hat sie/ er für die Dauer ihrer/ seiner Rede die Verhandlungsleitung der Stellvertretung zu übergeben.

§ 5
Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände jederzeit gestellt werden und haben Priorität vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Zu den Anträgen, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist, gehören insbesondere:
 1. Vertagung der Sitzung
 2. Unterbrechung der Sitzung
 3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 4. Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss
 5. getrennte Abstimmung über Teile eines Antrages
 6. Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt
 7. Schluss der Rednerliste
 8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (3) Vor Abstimmung zum Punkt 3. und 4. muss den Einreichern Gelegenheit zur Begründung gegeben werden.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch können eine Rednerin/ ein Redner dafür und eine Rednerin/ ein Redner dagegen sprechen. Die Redezeit darf jeweils zwei Minuten nicht überschreiten. Dann ist darüber abzustimmen.
- (5)

§ 6

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen von Kreistagsabgeordneten kann die/ der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen.
- (2) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages während der Sitzung dürfen nur persönliche Angriffe gegen sie selbst zurückweisen. Ausführungen zur Sache dürfen sie nicht beinhalten.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/ der Vorsitzende die Vorlagen und Anträge zur Abstimmung. Die Fragen werden so gestellt, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.
- (2) Der weitestgehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/ der Vorsitzende des Kreistages die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die/ der Vorsitzende kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt.
- (4) Abstimmungsentscheidungen können durch Antrag nur unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses, spätestens jedoch vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angezweifelt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.
- (5) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder verlangt wird.
- (6) Bei namentlicher Abstimmung ruft die/ der Vorsitzende die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge auf. Die aufgerufenen Abgeordneten haben mit "Ja", "Nein" oder "Enthalte mich" vernehmlich zu stimmen. Anschließend wird das Ergebnis festgestellt und von der/ dem Vorsitzenden verkündet.
- (7) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8
Wahlen

- (1) Wahlen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten geleitet, die vom der/ dem Vorsitzenden benannt werden.
- (2) Die/ der Vorsitzende gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (3) Ist ein Losentscheid erforderlich, wird dieser von der/ dem Vorsitzenden vollzogen.

§ 9
Anträge

- (1) Anträge können von mindestens sechs Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion schriftlich oder in elektronischer Form bis zwanzig Kalendertage vor der Sitzung eingebracht werden.
- (2) Die Anträge sollen mit einer den Inhalt kennzeichnenden Überschrift versehen sein, einen Beschlusstext und eine Begründung sowie eine Angabe der nach der Zuständigkeitsordnung vorberatenden Ausschüsse enthalten. Sie sind von den Einreichern zu unterschreiben oder mit einer Signatur zu versehen, die die Urheber zweifelsfrei erkennen lässt.
- (3) Anträge, die mit außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen verbunden sind, müssen vor Beschlussfassung im Kreistag im Haushalts- und Finanzausschuss beraten werden.
- (4) Als dringlich gekennzeichnete Anträge leitet die/ der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich per E-Mail an die Kreistagsabgeordneten weiter.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen in der Kreistagssitzung haben Einreicher das Recht zur Begründung. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an. Wenn Überweisungen an Ausschüsse erfolgen sollen, kann jede Fraktion eine Stellungnahme abgeben.
- (6) Jeder Antrag kann von den Einreichern bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 10
Änderungs- und Ergänzungsanträge

- (1) Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied des Kreistages oder einer Fraktion gestellt werden, solange die Aussprache zu dem Beratungsgegenstand, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge sollten die genaue Bezeichnung des zu ändernden bzw. ergänzenden Textes beinhalten. Sie sollten schriftlich abgefasst und unterzeichnet sein. Änderungsanträge zu Änderungs- und Ergänzungsanträgen sind unzulässig.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die Mehraufwendungen oder verminderte Erträge für den Landkreis zur Folge haben, sind im Haushalts- und Finanzausschuss vorzubereiten.
- (4) Wird ein Beratungsgegenstand an einen oder mehrere Ausschüsse überwiesen, gelten zuvor gestellte Änderungsanträge als mit überwiesen.

§ 11
Vorlagen

- (1) Vorlagen werden in der Regel von der Landrätin eingereicht.
- (2) Für die Behandlung der Vorlagen gelten die Regelungen der §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12
Anfragen

- (1) Kreistagsabgeordnete können Anfragen stellen. Die schriftlichen Anfragen sind drei Tage vor der Sitzung des Kreistages bei der/ dem Vorsitzenden einzureichen. Die Anfragen werden von der/ dem Vorsitzenden unverzüglich an die Landrätin weitergeleitet.
- (2) Für die Behandlung der mündlichen Anfragen stehen in jeder Sitzung nicht mehr als dreißig Minuten zur Verfügung.
- (3) Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Anfragen mit gleichem Inhalt können von der/ dem Vorsitzenden im Block zusammengefasst zur Beantwortung aufgerufen werden.
- (4) Zu den Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Fragesteller können zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen. Es sind höchstens drei Nachfragen durch die Fragesteller oder andere Abgeordnete in gleicher Sache zulässig, wobei das Fragerecht der Fragesteller vorrangig ist.
- (5) Mündlich nicht zu beantwortende Anfragen werden von der Landrätin schriftlich beantwortet.
- (6) Antworten sind spätestens zur übernächsten Kreistagssitzung vorzulegen.

§ 13
Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt die/ der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Die/ der Vorsitzende kann Gästen, die die Sitzung, insbesondere unter Einsatz demonstrativer nichtverbaler Ausdrucksmittel wie von Plakaten und Transparenten, stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Sie/ er kann die Sitzung aussetzen oder den für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen.
- (3) Die/ der Vorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben. Die Sitzung gilt auch dann als unterbrochen, wenn sie/ er mangels Gehör den Platz verlässt. Sofern die/ der Vorsitzende nicht eine andere Zeit bestimmt, ist die Dauer der Unterbrechung auf zehn Minuten festgelegt.

§ 14
Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die/ der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.
- (2) Wenn Kreistagsabgeordnete die Ordnung verletzen, ruft die/ der Vorsitzende unter Namensnennung "zur Ordnung".
- (3) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden.

§ 15
Wortentziehung und Ausschluss von der Sitzung

- (1) Sind Rednerinnen und Redner dreimal in derselben Rede "zur Ordnung" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes hingewiesen worden, so **muss** ihnen die/ der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist einer/ einem Kreistagsabgeordneten das Wort entzogen worden, so darf sie/ er es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.
- (2) Ausführungen, die Rednerinnen und Redner nach Entziehung des Wortes machen, werden in die Sitzungsniederschrift nicht aufgenommen.
- (3) Verletzen Kreistagsabgeordnete in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass sie sich den Anordnungen der/ des Vorsitzenden nicht fügen, so kann die/ der Vorsitzende sie nach dreimaligem Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.
- (4) Kreistagsabgeordnete haben auf Aufforderung der/ des Vorsitzenden den Sitzungssaal zu verlassen. Leisten sie dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen.

§ 16
Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Sitzung des Kreistages ist als Verlaufsprotokoll zu fertigen. Sie muss zusätzlich zum im § 42 Abs. 1 BbgKVerf geregelten Mindestinhalt folgendes enthalten:
 - persönliche Stellungnahmen zur Niederschrift
 - Art der erfolgten Abstimmung
 - Namen der Mitglieder, die aufgrund von Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren
 - Ordnungsmaßnahmen, die über Rufe zur Sache und Ordnungsrufe hinausgehen
- (2) Die Niederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden.

- (3) Die Niederschrift ist in der Regel vier Wochen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitzustellen.
- (4) Einwendungen zur Niederschrift sind bis spätestens vier Werktage vor der nächsten Sitzung des Kreistages bei der/ dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, über die der Kreistag entscheidet. Liegen keine Einwendungen vor, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 17 **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Kreistagsabgeordnete, die an der Teilnahme der Sitzung des Kreistages verhindert sind oder diese vorzeitig verlassen möchten, haben dies der/ dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen.
- (2) Für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.

§ 18 **Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion muss durch schriftliche Erklärung der Fraktionsvorsitzenden gegenüber der/ dem Kreistagsvorsitzenden bekannt gemacht werden. Die Erklärung muss die namentliche Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/ des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie aller Mitglieder enthalten.
- (2) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/ dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse behandelt und beschlossen worden sind.

§ 19 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Niederschriften und Empfehlungen der Ausschüsse für den Kreistag sind der/ dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Empfehlungen können in den Ausschüssen nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 20**Bereitstellung der Kreistagsunterlagen**

- (1) Die Einladungen zur Sitzung des Kreistages, die Niederschriften des Kreistages sowie die Beratungsmaterialien werden an die Mitglieder des Kreistages per Post versandt und elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht.
- (2) Unmittelbar nach Versendung der schriftlichen Einladungen und Beratungsmaterialien zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ist allen Kreistagsabgeordneten zusätzlich per E-Mail der entsprechende Link zum Ratsinformationssystem zu senden, in dem die Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Anträge zum geschäftsordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Kreistages sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2008 außer Kraft.

Vorlagennummer: 5-2135/14-III

Rettungsdienst
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming

Wirtschaftsplan 2015
Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 15.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1.	Es betragen		
	1.1	im Erfolgsplan	
		die Erträge	12.229.469 €
		die Aufwendungen	12.163.529 €
		der Jahresgewinn	65.939 €
		der Jahresverlust	0 €
	1.2	im Finanzplan	
		Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	433.617 €
		Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	4.133.001 €
		Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.257.710 €
2.	Es werden festgesetzt		
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.300.000 €
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2208/14-II

1. In der kreiseigenen Liegenschaft in Luckenwalde, Schieferling 11, erfolgt die Eröffnung und kommunale Betreuung eines Übergangwohnheimes für Asylbewerber und Flüchtlinge.
2. Es werden 2 befristete Stellen (S 12) für die Absicherung der sozialen Betreuung der Flüchtlinge in diesem Übergangwohnheim geschaffen.

Vorlagennummer: 5-2185/14-KT

1. Die Entsendung von Herrn Dirk Steinhausen als stellvertretendes Mitglied in die Zweckverbandsversammlung der MBS in Potsdam wird zurückgenommen.
2. Der Landkreis Teltow-Fläming entsendet Herrn Michael Wolny als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

Vorlagennummer: 5-2191/14-KT

1. Dienstreisen der Landrätin innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden genehmigt.
2. Dienstreisen der Landrätin in einen Partnerkreis des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden genehmigt.
3. Für Fahrten zur Durchführung der Dienstreisen steht ein vom Landkreis gehaltenes Kraftfahrzeug zur Verfügung. Die Landrätin darf das Dienstfahrzeug nicht für Privatfahrten nutzen und Privatpersonen nicht ohne dienstlichen Anlass mitnehmen.

Der Kreistag beschloss in seiner nicht öffentlichen Sitzung

Vorlagennummer: 5-2177/14-KT

Genehmigung des Erholungsurlaubes der Landrätin im Jahr 2015

Luckenwalde, den 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7230 Abschnitt 040
vom Knotenpunkt L 70/K 7230 (Netzknoten 3845 009) bis zum Knotenpunkt
K 7230/ B 246 (Netzknoten 3745 023) zur Gemeindestraße in der Baulast
der Stadt Trebbin**

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.12.2014

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 und dem Neubau der B 101n hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7230, Abschnitt 40 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2015 die bisherige Kreisstraße K 7230 Abschnitt 40 vom Knotenpunkt L 70/K 7230 (Netzknoten 3845 009) bis zum Knotenpunkt K 7230/ B 246 (Netzknoten 3745 023) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Trebbin.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 15.12.2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

